

Neuer Ärger mit den elektronischen Kassen ...

Am 18.03.2016 hat das Bundesfinanzministerium einen Gesetzesentwurf für ein „**Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen**“ veröffentlicht und damit die aktuelle Situation rund um die elektronischen Kassen nur weiter vernebelt.

Kassenerlass, GoBD und jetzt Zertifizierung... Dieser Artikel soll Ihnen dabei helfen, wieder den Durchblick zu gewinnen.

1. Die aktuelle Rechtslage:

Am 26.11.2010 hatte das Bundesfinanzministerium den sog. **Kassenerlass** in die Welt gesetzt. Damals wurde festgelegt, dass

- elektronische Kassen, die nicht in der Lage sind, sämtliche Einzeldaten (alle Buchungen, Programmierungen etc.) zu speichern, **nur noch bis zum 31.12.2016** verwendet werden dürfen und
- Kassen, die am 26.11.2010 hätten technisch (i.d.R. mit einem einfachen externen Speichermedium) **aufgerüstet** werden können, auch aufgerüstet werden **mussten**.

So weit, so gut.

Viele Unternehmen haben die Entscheidung, ein neues Kassensystem vor Ablauf der Übergangsfrist, also zum Jahresende zu kaufen, vor sich her geschoben. Nun werden möglicherweise alle diejenigen bestraft, die frühzeitig auf ein neues, einzeldatentaugliches System umgestiegen sind.

2. Der neue Gesetzesentwurf:

Nun kommt das Bundesfinanzministerium mit einem neuen Gesetzesentwurf „um die Ecke“. Dieser beendet zwar die unfruchtbare, teilweise (z.B. durch Norbert Walter-Borjans, den nordrhein-westfälischen Finanzminister) sehr unsachlich und populistisch geführte Diskussion zwischen Landes- und Bundesfinanzministern, aber in diesem Entwurf werden neue technische Anforderungen vorgeschrieben, die aktuell natürlich noch kein System erfüllen kann.

In der „**Technischen Verordnung**“ zu diesem Gesetzesentwurf wird nämlich ergänzend gesetzlich geregelt, dass (zunächst

nur) **elektronische bzw. computergestützte Kassensysteme oder Registrierkassen** vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (**BSI**) **zertifiziert** werden müssen.

Die Rechtsverordnung, die vom Bundesfinanzministerium selbst geändert werden kann, ist übrigens so angelegt, dass es nur eine Frage der Zeit ist, bis auch andere sog. Vorsysteme (z.B. Arbeitszeitaufzeichnungsgeräte etc.) ebenfalls zertifiziert werden müssen. Aktuell sind aber definitiv nur Kassensysteme davon betroffen.

Für **nicht zertifizierte Kassen** wird eine neue **Übergangsfrist** vorgeschlagen, die bereits **am 31.12.2018** enden soll.

Zusätzlich soll eine **Kassennachschau** eingeführt werden. Wir erinnern uns: eine solche Nachschau existiert bereits für die Umsatz- und Lohnsteuern. Und im Rahmen von Umsatzsteuer-Nachschaun können auch heute bereits elektronische Kassendaten von den Prüfern eingesehen werden. Kassennachschau bedeutet **unangekündigte Prüfung**, bei der speziell Kassendaten gefordert und auch Kassentbücher eingesehen werden können. Nach der GoBD müssen Kassenaufzeichnungen zeitnah vorgenommen werden.

Weil es sich dabei um Bargeld-Bewegungen handelt, bedeutet „zeitnah“ ausnahmsweise am nächsten Arbeitstag! Diese Zeitnähe von Kassenaufzeichnungen bekommt damit eine ganz neue Brisanz. Denn anlässlich einer Kassennachschau wird natürlich sofort festgestellt, ob das Kassentbuch – jedenfalls am Tag der Nachschau - auch tatsächlich zeitnah geführt wird.

Außerdem werden **höhere Bußgelder** (nun bis 25T€) für solche Unternehmen eingeführt, die nicht zertifizierte Kassen oder entsprechende Software benutzen, bewerben und verkaufen.

3. Was Sie tun sollten:

Sie sollten die Entscheidung, welches neue Kassensystem Sie kaufen, noch ein wenig vertagen. Zu Recht hat der DEHOGA-Bundesverband bereits am 22.03.2016 öffentlich gefordert, eine weitaus längere

Übergangsfrist für nicht zertifizierte Systeme zu gewähren. Sonst wären alle Systeme, die gerade angeschafft waren, um die ab dem 01.01.2017 vorgeschriebenen Regelungen zu erfüllen, bereits ab 2019 schon wieder veraltet.

4. Die Offene Ladenkasse bleibt gesetzestkonform:

Der Gesetzgeber hat die **Offene Ladenkasse** gerade **nicht**, wie es aus den verschiedenen Länder-Finanzverwaltungen lautstark gefordert wurde, per Gesetz **abgeschafft**.

Denn eine gesetzliche Einzelaufzeichnungspflicht der Umsätze gilt zwar zunächst einmal für alle Umsätze. Aber in der Gastronomie, bei der wegen einer Vielzahl unbekannter, barzahlender Kunden eine solche Einzelaufzeichnung ohne elektronische Technik unzumutbar wäre, gilt diese Aufzeichnungspflicht dann nur sehr eingeschränkt, solange kein elektronisches Kassensystem verwendet wird.

Für viele kleinere und familiär geführte Unternehmen stellt die Offene Ladenkasse auch weiterhin eine einfache und kostengünstige Lösung dar. Sie kommt immer dann in Frage, wenn detaillierte betriebswirtschaftliche Auswertungen und ein hohes Maß an Kontrollmöglichkeit nicht notwendig sind.

Die Offene Ladenkasse erfordert zwar einen **täglichen Kassenbericht**. Zusätzlich sollte man ein **tägliches Zählprotokoll** anfertigen. Außerdem müssen von allen ausgefertigten Rechnungsbelegen **Doppel** aufgehoben werden. Aber sämtliche technischen Schwierigkeiten entfallen bei dieser Kassen-Variante. Und besonders in der Gastronomie, bei der wegen einer Vielzahl von unbekanntem Kunden eine Einzelaufzeichnung der Umsätze auch aus Sicht der Finanzverwaltung unzumutbar ist, kann die Offene Ladenkasse ein durchaus empfehlenswertes Modell sein.

Michael Eichhorn
Eichhorn Ody Morgner
Steuerberatungsgesellschaft mbH